



Satzung

der Krieger- und Reservistenkameradschaft Eglöfs e.V.

§ 1

Name, Sitz und Wappen des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Krieger- und Reservistenkameradschaft Eglöfs“ und hat seinen Sitz in Eglöfs, Gemeinde Argenbühl. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Geschäftsnummer VR 620139 eingetragen.
2. Vereinswappen ist das Eglöfser Wappen mit schwarzem Adler mit Lindenzweig auf gelbem Grund, ergänzt durch eine schwarz-rote Banderole oben mit eisernem Kreuz.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die aktive Bewahrung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer durch Pflege der Kameradschaft aktiver und ehemaliger Soldatinnen und Soldaten sowie durch aktive Pflege von zweckdienlichen historischen Dokumenten und Artefakten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 u. 23 AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren gelten als jugendliche Mitglieder.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich unter Nutzung eines Aufnahmeformulars des Vereins zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Minderjährige volljährig wird.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
4. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und wählbar ab vollendetem 18. Lebensjahr.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Jahres zu erfüllen.
6. Der freiwillige Austritt muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
7. Mitglieder, die sich einer groben Verletzung des Vereinszwecks und/oder der Vereinsinteressen schuldig gemacht haben, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden mit 2/3-Mehrheit.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

1. Besonders verdiente Mitglieder können zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.
2. Besonders verdiente Vorsitzende können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. Die Ernennung geschieht auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 6

Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder haben Mitgliederbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.



2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.
3. Der Mitgliederbeitrag ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig und erfolgt durch Abbuchung auf Basis eines SEPA-Lastschriftmandats.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7a

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. und bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei diese zumindest die Funktion des Vorstandes für Finanzen und Rechnungswesen sowie des Schriftführers besetzen müssen. Die Aufgabenbereiche der weiteren gewählten Vorstandsmitglieder können vom Vorstand schriftlich festgelegt werden. Es ist auch möglich, dass dem Vorstand Mitglieder ohne besondere Aufgabenbereiche angehören.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand wird alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Jedes Amt wird in einem gesonderten Wahlgang besetzt. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird es durch Zuwahl durch den Vorstand ersetzt. Bei Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandes für Finanzen und Rechnungswesen während des Geschäftsjahres ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einzuberufen. Die durch Ergänzungswahl berufenen Vorstandsmitglieder sind nur auf die restliche Amtszeit des Vorgängers gewählt.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
5. Der Vorstand legt 2 Vorstandsmitglieder fest, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
6. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
7. Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Sitzung. § 9 Abs. 5 und 8, gelten entsprechend für Vorstandssitzungen, mit der Ausnahme, dass bei Stimmgleichheit der Vorsitzende entscheidet.
8. Die Mitglieder des Vorstands regeln intern die Stellvertretung des Vorstandsvorsitzenden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b. Entgegennahme der Jahresberichte
 - c. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f. Beschlussfassung über
 - i. Satzungsänderungen
 - ii. Auflösung des Vereins
 - iii. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen
 - iv. Schuldaufnahmen über 5.000.- € im Jahr
 - g. Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachter Angelegenheiten.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vor Beginn des neuen Geschäftsjahres einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der wahlberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Argenbühl und durch persönliche Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Versammlung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht offen durch Akklamation erfolgen, auf Antrag geheim zu wählen. Der deklarierte Vorstandsvorsitzende und sein deklariertes Stellvertreter sind in jedem Fall geheim zu wählen.



6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat eine Stimme.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Teilnehmerliste ist zu führen.

§ 10

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
3. Die Prüfung findet mindestens einmal in Jahr und so zeitgerecht statt, dass die Ergebnisse der Mitgliederversammlung vorgelegt werden können.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Rechnungsprüfer die Entlastung.
5. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 11

Aufwendungsersatzansprüche

Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB. Einzelheiten regeln die Beitrags- bzw. Finanzordnung.

§ 12

Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein über die in § 8 genannte Geschäftsordnung hinaus eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie weitere Ordnungen nach Bedarf und Festlegung durch den Vorstand.
2. Der Vorstand muss zur Sicherstellung datenschutzrechtlicher Vorschriften eine Datenschutzordnung erlassen, in der auch bei Bedarf die Berufung einer bzw. eines Datenschutzbeauftragten festzulegen ist.
3. Zur Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes erlässt der Vorstand im Bedarfsfall eine Jugendschutzordnung.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Geldvermögen zweckgebunden an die Gemeinde Argenbühl für die Unterhaltung des Ehrenmals für die Gefallenen der Weltkriege im Ortsteil Eglofs. Das übrige Vereinsvermögen wird der Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben.

Gebilligt durch die Mitgliederversammlung am 17. November 2019

Offinger
Vorsitzender